

57. Darf der preussische Vormundschaftsrichter auf Kosten der Staatskasse den Mündel in die Lehre zurückführen lassen?

III. Zivilsenat. UrL v. 14. Februar 1911 i. S. S. (Bell.) w. preuß. Justizministerium (R.). Rep. III. 653/09.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der minderjährige Schlosserlehrling G. war in der Lehre bei einer Werkst. in L. Obwohl seine Lehrzeit noch bis 1908 dauerte, nahm ihn seine wiederverheiratete Mutter 1906 mit nach S., als sie dorthin übersiedelte. Da der Mündel die Aufforderung des Vormunds zur Rückkehr in die Lehre nicht befolgt hatte, wandte sich dieser an das zuständige Vormundschaftsgericht in G. Auf Ver-

anlassung des Beklagten als Vormundschaftsrichters beantragte er, die Polizeibehörde des benachbarten Bundesstaates in S. um Zurückführung des Mündels nach L. zu ersuchen. Der Beklagte kam diesem Antrage nach, ohne vorher für Deckung der entstehenden Kosten zu sorgen. Die Polizeibehörde entsprach dem Ersuchen und forderte von dem Amtsgerichte in G. Ersatz der Auslagen im Betrage von 30,10 M., die auf Anweisung des Beklagten durch die Gerichtskasse in G. aus Staatsmitteln bezahlt wurden. Da der Mündel vermögenslos war, nahm der Kläger den Beklagten auf Erstattung der Summe in Anspruch.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch dessen Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte durch das ohne Aussicht auf Kostendeckung erlassene Ersuchen und durch die Anweisung an die Gerichtskasse eine Amtspflicht schuldhaft verletzt und den Kläger geschädigt habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar muß der Vormundschaftsrichter für befugt und deshalb für verpflichtet erachtet werden, zur Förderung des Mündelwohles den Vormund zu beraten, ihn auch zu dem gleichen Zwecke innerhalb der Grenzen der Zulässigkeit durch seine Tätigkeit und durch die Machtmittel des Staates zu unterstützen. Es bedeutet auch keinen Eingriff in die vom Bürgerlichen Gesetzbuche gewährleistete Selbständigkeit des Vormundes, wenn das Vormundschaftsgericht, noch dazu auf seinen Antrag, an seiner Statt zu Zwecken der Vormundschaft die Hilfe anderer Behörden nachsucht. Das Vormundschaftsgericht hat, bevor es in dieser Richtung tätig wird, mit Rücksicht auf das eigene und das Ansehen des Staates die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens und die Statthaftigkeit der der fremden Behörde anzufinnenden Maßnahme zu prüfen. Ob vorliegendenfalls diese Prüfung in ausreichendem Maße erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jene vormundschaftsgerichtliche Pflicht und Befugnis der Unterstützung findet jedenfalls ihre Beschränkung an dem Willen des Staates.

Die Verpflichtung des Staates, in Ausübung der Fürsorge für das Wohl des Mündels Opfer zu bringen, geht nicht weiter, als der

Staat sie sich selber in den Gesetzen bestimmt hat. Nach welchen Grundsätzen und zu welchen Zwecken staatliche Mittel Verwendung finden dürfen, darüber entscheiden die Gesetze, und nicht die mit Verwaltung der Staatsmittel betrauten Beamten. Erfordert die geplante vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit die Aufwendung von Mitteln zu einem Zwecke, zu dem der Staat nach den maßgebenden etatsrechtlichen Vorschriften Mittel nicht zur Verfügung stellt, so muß sie unterbleiben, wenn sie ohne Aufwendung von Staatsmitteln nicht ausgeführt werden kann. Nicht zutreffend ist der Vorhalt der Revision, daß alsdann bei Vermögenslosigkeit des Mündels jede Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts eingestellt werden müßte, weil möglicherweise jede vormundschaftsgerichtliche Amtshandlung dem Staate Kosten verursache. Der Staat, insbesondere auch der preussische Staat, gewährt nach seiner Gerichtsverfassung, seinen Staatshaushalts- und Gerichtskosten Gesetzen gewisse Leistungen, namentlich die Arbeit seiner Beamten, und gewisse bare Auslagen zu Vormundschaftszwecken. Diese Leistungen und Auslagen werden entweder vergütet und erstattet verlangt, oder der Ersatz wird gestundet oder ganz erlassen je nach der Vermögenslage des Mündels (vgl. § 10 Nr. 4 preuß. G.R.G. vom 20. Mai 1898, § 95 preuß. G.R.G. vom 25. Juli 1910). Welche bare Auslagen aus der Staatskasse gemacht werden dürfen, mögen sie demnächst eingefordert oder unerhoben gelassen werden, das haben für die preussische Justizverwaltung die vom Justizminister auf Grund der Staatshaushaltsgesetze erlassenen Etatsvorschriften erschöpfend geregelt. Wenn der Staat nach Maßgabe dieser Bestimmungen dem Vormundschaftsrichter (vgl. § 28 der Vorschriften) die Verfügung über die Staatsmittel gestattet, so genügt er damit der ihm obliegenden Fürsorgepflicht für die Mündel innerhalb der von ihm selbst gezogenen Schranken. Andere Kosten will der Staat für jene Zwecke nicht aufwenden, auch nicht zu Gunsten vermögensloser oder etwa nach § 14 F.G., Art. 1 preuß. F.G. zum Armenrechte zugelassener Mündel.

Nun ergibt keine Bestimmung der Etatsgesetze und -vorschriften einen Anhalt dafür, daß zu den Kosten, mit denen die Staatskasse vorschüssig oder endgültig belastet werden darf, die Kosten der Zurückführung eines Mündels in die Lehre gerechnet werden könnten. Sie gehören weder unter die bare Auslagen des § 98, noch unter die

Transportkosten des § 99 der Etatsvorschriften vom 12. März 1908 (31. März 1900). Die Aufwendung von Staatsmitteln zur Bestreitung dieser Kosten war also unzulässig. Erforderte das Wohl des Mündels seine Zurückführung in die Lehre, so war es Sache des Vormunds, sie zu veranlassen; der Vormundschaftsrichter durfte ihm seine unterstützende Tätigkeit angedeihen lassen, aber nur unter Voraussetzungen, die eine Belastung der Staatskasse mit den Kosten ausschlossen. Das Ersuchen des preussischen Vormundschaftsrichters an die Polizeibehörde des andern Bundesstaats verpflichtete den preussischen Staat zum Erfasse der entstehenden Kosten. Indem der Beklagte dieses Ersuchen stellte, ohne es auf seine Zulässigkeit in dem hier dargelegten Sinne zu prüfen und jedenfalls ohne die Staatskasse vor jener Belastung zu sichern, verletzten er die ihm dem Staate gegenüber obliegenden Amtspflichten und verursachte dadurch dem Kläger einen dem Betrage der aus der Staatskasse gezahlten Kosten gleichkommenden Schaden. Bereits das ausgeführte Ersuchen hat den Anspruch gegen den preussischen Staat und damit den Schaden entstehen lassen. Nichtsdestoweniger ist aber auch die vom Beklagten an die Gerichtskasse gegebene Zahlungsanweisung für den Schaden ursächlich; denn der Vermögensnachteil wäre für den Kläger nicht entstanden, wenn der Beklagte etwa, sein Versehen bemerkend, aus eigenen Mitteln die Kosten gedeckt hätte.

Dieses Versehen macht ihn dem Kläger gegenüber nach Art. 80 EinfGes. z. BGB. und den durch die Verordnung, betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landesteilen, vom 23. September 1887 für Schleswig-Holstein eingeführten Vorschriften des Allgem. Landrechts XL II Tit. 10 §§ 88 flg. schadensersatzpflichtig. Die Revision will einen Schadensersatzanspruch deshalb verneinen, weil der Entschluß des Beklagten besonders schnell habe gefaßt werden müssen. Dies ist jedoch abwegig. Zunächst liegt nach den festgestellten Tatsachen nichts vor, was eine die ordnungsmäßige Prüfung und Überlegung ausschließende Eilbedürftigkeit hätte begründen können. Sodann aber würde die Notwendigkeit schnellen Entschlusses höchstens geeignet sein, das Verschulden geringer erscheinen zu lassen, nicht, es ganz zu beseitigen. Nach § 89 A. M. II. 10 haftet jedoch der Beamte nicht nur wegen groben oder mäßigen, sondern wegen eines jeden, auch des geringsten Versehens (Gruchot,

Beitr. Bd. 28 S. 968, Bd. 30 S. 137; Rehbein und Heinke,
Allg. Sandr. Anm. 40 zu § 88 II. 10." . . . (Folgt die Ausführung,
daß ein anderer Ersatzpflichtiger nicht vorhanden ist.)